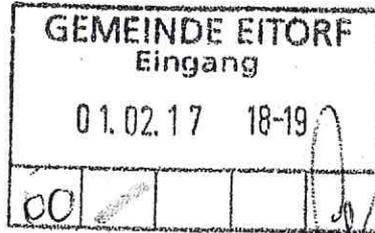


Anlage 6

31. Januar 2017

An den Bürgermeister  
der Gemeinde Eitorf  
Dr. Rüdiger Storch  
53783 Eitorf



*b.R. Storch*

*R. Storch 03.02.*

Zur Änderung des Bebauungsplans 2016 - Nummer 3.2 Kapellenhof  
hier: öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und erneuerbare  
Energien am 8. März 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Storch

ich möchte Sie bitten, die bisherige Empfehlung der Gemeindeverwaltung an den Ausschuss, dem erneuten Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Nummer 3.2 (Kapellenhof) grundsätzlich zuzustimmen, abzuändern und eine Ablehnung zu empfehlen. Nach meiner Kenntnis werden sich mindestens 18 unmittelbar betroffene Grundeigentümer gegen eine Änderung aussprechen.

Bereits im Jahr 2011 ist eine Änderung dieses Bebauungsplans auf Anregung von damals 16 unmittelbar betroffenen Grundeigentümern abgelehnt worden. Wir haben damals geltend gemacht, dass wir durch die damals vorgesehene Erweiterung der Bebaubarkeit in unseren Rechten verletzt und der geschützte alte Baumbestand zerstört wird.

Wir wenden uns auch gegen den neuen Vorstoß zur Änderung des Bebauungsplans und berufen uns auf die Schutzwirkung des bestehenden Bebauungsplanes. Durch

die erneut angestrebte massivere Bebauung werden unsere Grundstücke stark entwertet. Zudem wird die ökologische Situation im Gebiet des Bebauungsplanes und seiner Umgebung erheblich verschlechtert.

Wir wenden uns nicht gegen eine Bebauung im Rahmen des geltenden Rechts, sondern dagegen, dass die Regeln über eine Bebauung geändert werden. Wie ich haben auch andere betroffene Personen im Vertrauen auf den Fortbestand des geltenden Bebauungsplanes Häuser und Eigentumswohnungen erworben und hierzu hohe Investitionen getätigt. Wir gehen davon aus, dass der Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Eigentums einer Person wirtschaftliche Nachteile vieler anderer unmittelbar Betroffener gegenüberstehen. Nach unserer Auffassung hat die angestrebte Änderung eine enteignungsgleiche Wirkung. Wir sind davon überzeugt, dass das Vorhaben unsere Rechte verletzt.

Eine Änderung ist aus unserer Sicht auch nicht politisch zweckmäßig. Warum sollen aus ökologischen Gründen nicht wenigstens die nach dem geltenden Bebauungsplan verbliebenen „Reste des Parks“ erhalten bleiben. Alle Grundeigentümer kannten den alten Bebauungsplan und waren früher mit ihm einverstanden. Wir verstehen nicht, warum ein 1995 schützenswertes parkähnliches Gelände (so die Begründung zum damaligen Bebauungsplan) heute, ca. 20 Jahre später, nicht mehr erhaltenswert sein soll.

Auch wenn wir im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens noch förmlich gehört werden, sollte zur Vermeidung eines unnötigen Aufwands an Arbeit, Zeit und Geld die weitere Planung einer Änderung, die rechtlich ausgeschlossen und politisch unzweckmäßig erscheint, nicht begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen